

KINDERTAGESPFLEGESATZUNG DER STADT WETZLAR vom 18.12.2013

(Stand: 3. Änderungssatzung vom 17.12.2024)

Auf Grund der §§ 5, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. 90, 93), der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in ihrer Sitzung am 18.12.2013 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt Wetzlar vermittelt nach Maßgabe der §§ 22-24 SGB VIII Kinder zu einer geeigneten und qualifizierten Tagespflegeperson nach § 43 SGB VIII, bietet fachliche Beratung und Begleitung und gewährt der Tagespflegeperson laufende Geldleistungen.
- (2) Die Kindertagespflege soll die institutionelle Erziehung und Bildung der Kinder unterstützen und ergänzen, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern und den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Die Stadt Wetzlar berät und begleitet Erziehungsberechtigte in allen Fragen der Kindertagespflege.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege erfolgt nach Anmeldung bei der Fachstelle des Jugendamtes.
- (2) Aufgenommen werden Kinder von 0-12 Jahren.
- (3) Die Anzahl der aufzunehmenden Kinder in einer Tagespflegestelle ist von der Fachstelle des Jugendamtes festzulegen und auf die Höchstzahl von 5 Tageskindern beschränkt.
- (4) Großtagespflegestellen sind ebenfalls zugelassen. Hier betreuen maximal zwei Tagespflegepersonen in gemeinsam genutzten Räumen bis zu jeweils maximal fünf Kinder.
- (5) Das Jugendamt kann von der Regelung in Abs. 2 abweichen, wenn die besondere Situation des Kindes dies erfordert (bis max. 14 Jahren).

§ 3 Betreuungszeit

- (1) Die Betreuungszeit eines Tagespflegekindes richtet sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf. Die Betreuungszeit ist von den Personensorgeberechtigten bei der Antragsstellung darzustellen.
- (2) Ein Betreuungsanspruch über 30 Stunden pro Woche hinaus erfordert einen Nachweis über die Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten.
- (3) Der Betreuungsbedarf muss bei Überschreitung der maximalen Betreuungszeit von 50 Stunden pro Woche von den Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form begründet werden.
- (4) Zahlungsrelevante Veränderungen der Betreuungsformen, müssen bis zum 01. des Monats der Tagespflegeperson und dem Jugendamt in schriftlicher Form vorliegen.
- (5) Es werden grundsätzlich täglich maximal 10 Stunden gefördert. Darüberhinausgehender Betreuungsbedarf kann im Einzelfall berücksichtigt werden. Er ist gesondert und begründet in schriftlicher Form durch die Erziehungsberechtigten nachzuweisen.

§ 4 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder haben die Tagespflegestelle zu den vereinbarten Betreuungszeiten zu besuchen. Ein Fehlen des Tageskindes ist den Tagespflegepersonen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Ebenso müssen Kinder an ärztlichen Vorsorge-Untersuchungen bei Kinderärzten teilnehmen. Die Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegestelle verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Die Erziehungsberechtigten arbeiten eng mit der Tagespflegestelle zusammen und schließen einen Betreuungsvertrag ab.

§ 5 Aufsicht und Haftung

- (1) Die Aufsicht der Tagespflegeperson beginnt mit dem Eintreffen in den Betreuungsräumen der Tagespflegeperson und der persönlichen Übergabe an diese und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten.

- (2) Die Aufsichtspflicht erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von und zur Tagespflegebetreuung.
- (3) Gestatten die Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind bestimmte Wege alleine oder ohne geeignete Begleitperson antritt, so haben sie eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Tagespflegeperson zu hinterlassen. Eine Änderung der bestehenden Vereinbarung muss ebenfalls schriftlich erfolgen.

§ 6 Abmeldung und Kündigung

- (1) Kündigung, sowie jede Veränderung der Betreuungsform, muss bis zum Ende des Vormonats der Tagespflegeperson und dem Jugendamt in schriftlicher Form vorliegen.
- (2) Die Kündigung oder Veränderung der Betreuungsform wird zum Monatsende wirksam.
- (3) Eine Abmeldung beschreibt eine zeitlich begrenzte Abwesenheit des Kindes zum Beispiel im Urlaubs- oder Krankheitsfall. Der Teilnahmebeitrag bleibt auch in der betreuungsfreien Zeit der Kindertagespflege bestehen oder wenn das Kind, ohne ordnungsgemäß abgemeldet zu sein, die Tagespflege nicht besucht.

§ 7 Laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen

- (1) Die Stadt gewährt der Tagespflegeperson Geldleistungen für die Betreuung von Kindern, die in Wetzlar mit erstem Wohnsitz gemeldet sind und nach Maßgabe dieser Satzung betreut werden. Die Tagespflegeperson hat daneben die Möglichkeit, Kinder aufzunehmen, die ihren Wohnsitz nicht in Wetzlar haben. Die laufenden Geldleistungen für diese Kinder werden allerdings nicht von der Stadt Wetzlar geleistet, sondern von der jeweils zuständigen Stelle.
- (2) Die laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen umfasst:
 - a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen;
 - b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung;
 - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer gesetzlichen Unfallversicherung;
 - d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung;

e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung,

f) eine monatliche Pauschale in Form der Weiterleitung der Landesförderung nach § 32a Abs. 4 HKJGB.

- (3) Die laufende Geldleistung für den Sachaufwand nach Absatz 2 a) und die Förderleistung nach Absatz 2 b) wird entsprechend der Anlage 1 auf Antrag der Tagespflegeperson durch das Jugendamt der Stadt Wetzlar je Betreuungsstunde und Kind in pauschalierter Form gewährt. Grundlage dafür ist ein monatlicher Stundennachweis der tatsächlichen Betreuungszeiten der Tagespflegeperson. Der monatliche Stundennachweis ist nach dem 4-Augen-Prinzip von den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson gegenzuzeichnen. Tagespflegepersonen, die eine Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch (QHB) im Umfang von mindestens 300 Unterrichtseinheiten absolviert haben, erhalten einen Zuschlag auf den pauschalierten Stundensatz.
- (4) Die Weiterleitung der pauschalierten Landesförderung nach Absatz 2 (f) dieses Paragraphen wird nach einmaliger Antragstellung bei Anmeldung oder Änderung der Stunden gewährt und monatlich an die Tagespflegeperson ausbezahlt. Die Höhe der Pauschalen sind nach wöchentlichen Betreuungsstunden gestaffelt und richten sich nach § 32a HKJGB in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die laufende Geldleistung wird auch während der betreuungsfreien Zeit der Tagespflegeperson und bei Krankheit des Kindes sowie entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes gezahlt, jeweils bis zu insgesamt 30 Betreuungstage pro Jahr. Weiterhin werden max. 3 betreuungsfreie Tage pro Jahr für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen bei fortlaufender Geldleistung gewährt.
- (6) Fehltage von Tagespflegeperson und Kind sind im monatlichen Stundennachweis entsprechend zu kennzeichnen. Eine Übersicht über die Fehltage wird vom Jugendamt geführt. Eine gesonderte Information über ausgeschöpfte Fehltage an die Tagespflegepersonen erfolgt nicht.
- (7) Beginnt die Gewährung der laufenden Geldleistung unterjährig, wird die Anzahl der Betreuungstage anteilig berechnet. Hierbei werden für jeden vollen Betreuungsmonat auf der Basis einer wöchentlichen Betreuung an 5 Tagen /Woche, 2,5 Betreuungsfehltage für Tagespflegeperson, sowie Kind angesetzt. Das Ergebnis der Berechnung wird auf volle Tage aufgerundet. Bei einer Wochenbetreuungszeit von unter 5 Tagen werden die Fehltage der Tagespflegeperson, sowie des Kindes, für die Förderleistungen erbracht werden, anteilig ermittelt.
- (8) Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung nach Abs. 2 c) werden der Tagespflegeperson erstattet, höchstens bis zu einem von der zuständigen Berufsgenossenschaft festgelegten Beitrag. Der Beitrag zur Unfallversicherung wird auch dann erstattet, wenn für einen Teil des Jah-

res (bis zu max. 6 Monate) kein Kind vertraglich bei der Tagespflegeperson aufgenommen war.

- (9) Die hälftige Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen (Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung) gemäß Abs. 2 d) und e) kann nur erfolgen, soweit die Beitragspflicht durch die laufende Geldleistung des Jugendamtes der Stadt Wetzlar für die Tätigkeit als Tagespflegeperson verursacht oder erhöht wird. Beitragserhöhungen, die durch private Zuzahlungen entstehen, sind nicht erstattungspflichtig. Die hälftige Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen wird nur gewährt, wenn der Betreuungsumfang mehr als 15 Stunden wöchentlich beträgt und die Betreuung länger als drei Monate erfolgt. Beiträge zur Alterssicherung sind laufende Geldleistungen und werden sowohl während der Urlaubszeit der Tagespflegeperson (max. 30 Tage), als auch bei Krankheit oder entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes gezahlt.
- (10) Die Angemessenheit der Aufwendungen im Sinne des Abs. 2 d) und e) ist für jeden Einzelfall zu ermitteln. Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, die durch die Tätigkeit in der öffentlichen Kindertagespflege ausgelöst werden und durch die Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze entstehen, sind stets als angemessen anzusehen.
- (11) Die Erstattung der Aufwendungen im Sinne des Abs. 2 d) und e) muss von den Tagespflegepersonen beim Jugendamt der Stadt Wetzlar beantragt werden und die Beiträge sind entsprechend nachzuweisen. Die hälftige Erstattung erfolgt monatlich.

§ 8 Teilnahmebeitrag

- (1) Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist grundsätzlich kostenbeitragspflichtig. Für die Betreuung in Kindertagespflege werden Teilnahmebeiträge entsprechend der Gebühren in Kindertagesstätten erhoben.
- (2) Der Teilnahmebeitrag ergibt sich aus der Übersichtstabelle (Anlage 2).
- (3) Der Teilnahmebeitrag bleibt auch während der betreuungsfreien Zeit bestehen oder wenn das Kind, ohne ordnungsgemäß abgemeldet zu sein, die Tagespflege nicht besucht.
- (4) Werden mehrere Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen der Stadt und/oder Kindertagespflege betreut, so werden die Teilnahmebeiträge für das zweite Kind auf 50% des jeweiligen Teilnahmebeitrages herabgesetzt und für das dritte und alle weiteren angemeldeten Kinder ist der Regelplatz (bis zu 20 Std. pro Woche) kostenfrei. Betreuungszeiten von über 20 Std. pro Woche werden mit 25% des jeweiligen Teilnahmebeitrages berechnet. Abs. 3 gilt auch beim Besuch von Tagesstätten anderer anerkannter Träger im Stadtgebiet.

§ 9 Verpflegungsgeld

Die Verpflegungskosten sind in dem Teilnahmebeitrag nicht enthalten sondern sind direkt mit der betreuenden Tagespflegeperson abzurechnen.

§ 10 Beitragsschuldner, Fälligkeit

- (1) Der Teilnahmebeitrag ist von den Erziehungsberechtigten zu entrichten.
- (2) Der Teilnahmebeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats auf ein Konto der Stadt einzuzahlen.
- (3) Das Verpflegungsgeld ist von den Erziehungsberechtigten an die Tagespflegeperson zu entrichten.

§ 11 Härteregelung

- (1) Bezieher niedriger Einkommen erhalten auf Antrag einen Zuschuss bis zur Höhe des Teilnahmebeitrages.
- (2) Das Verpflegungsgeld ist von der Härteregelung ausgenommen.
- (3) Anspruchsvoraussetzungen und Höhe des Zuschusses werden vom Magistrat geregelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wetzlar, den 19. Dezember 2024

Der Magistrat der Stadt Wetzlar

W a g n e r
Oberbürgermeister

- 1) 1. Änderungssatzung vom 14.06.2018, veröffentlicht in der WNZ vom 09.07.2018, in Kraft getreten am 01.08.2018
- 2) 2. Änderungssatzung vom 15.02.2022, veröffentlicht in der WNZ vom 30.04.2022, in Kraft getreten am 01.04.2022,
- 3) 3. Änderungssatzung vom 17.12.2024, veröffentlicht in der WNZ vom 21.12.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025.

Anlage 1

Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen gem. § 7 Abs. 2 a und b

Die Höhe der laufenden Geldleistung für Sachaufwand und Förderleistung gemäß §7 Absatz 2 a) und b) beträgt je Betreuungsstunde und Kind:

	Qualifizierung bis 160 UE	Betreuung mit besonderem Förderbedarf Erhöhung des Stundensatzes um 25 %	Qualifizierung QHB (300 UE) Erhöhung des Stundensatzes um 4 %	Betreuung mit besonderem Förderbedarf Erhöhung des Stundensatzes um 25 %	Erfüllung der Voraussetzungen des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)
Altersgruppen von 0 - 3 und von 6 - 12 bzw. 14 Jahren	4,50 € / Stunde (Sachaufwand: 2,31 € Förderleistung: 2,19 €)	5,63 € / Stunde	4,68 € / Stunde (Sachaufwand: 2,41 € Förderleistung: 2,27 €)	5,85 € / Stunde	Qualitätspauschale/ Landesförderung: 100 € Anerkennungsbeitrag der Stadt Wetzlar: 30 €
Altersgruppe von 3 - 6 Jahren	4,05 € / Stunde (Sachaufwand: 2,39 € Förderleistung: 1,66 €)	5,06 € / Stunde	4,21 € / Stunde (Sachaufwand: 2,48 € Förderleistung: 1,73 €)	5,26 € / Stunde	Wird einmal pro Kalenderjahr ausgezahlt

- Für Personen ohne gültige Pflegeerlaubnis welche im geringfügigen Umfang betreuen (max. 15 Stunden pro Woche, max. 3 Monate) beträgt der Stundensatz 3,70 € pro Stunde und Kind.
- Für notwendige und nachgewiesene Übernachtbetreuung in der Zeit von 21 bis 7 Uhr wird pro Nacht und Kind eine Pauschale in Höhe von 12,00 Euro gezahlt.
- Notwendige und nachgewiesene außergewöhnliche Betreuungszeiten ohne Übernachtbetreuung werden mit einem Aufschlag in Höhe von jeweils 0,60 Euro je Betreuungsstunde gefördert. Außergewöhnliche Betreuungszeiten ohne Übernachtbetreuung sind definiert als Zeiten vor 7 Uhr und nach 17 Uhr.
- Die Abrechnung erfolgt stundengenau auf Basis der Stundenzettel.

Anlage 2

Gebührenordnung Tagespflege

Höhe des Kostenbeitrages für Sorge-/Erziehungsberechtigte gem. § 8 Absatz 2 der Tagespflegegesetzung

Die Teilnahmebeiträge betragen monatlich für Kinder (ab 01.04.2022)

unter 3 Jahren

bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 15 bis zu 20 Stunden:	159,50 €
bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 30 Stunden:	205,70 €
bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 40 Stunden:	235,40 €

von 3 bis 6 Jahren

bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 15 bis zu 20 Stunden:	0,00 €
bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 30 Stunden:	0,00 €
bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 40 Stunden:	44,40 €

von 7 bis 14 Jahren

bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 15 bis zu 20 Stunden:	145,20 €
bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 30 Stunden:	169,40 €
bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 40 Stunden:	193,60 €